

27.05.93

G - A**Verordnung**

des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bierverordnung wird gemeinschaftsrechtlichen Bedenken der EG-Kommission gegen Einzelbestimmungen des § 2 der Bierverordnung Rechnung getragen.

B. Lösung

Änderung des § 2 der Bierverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge einer evtl. Änderung von Etiketten bei eingeführtem Bier, das nicht dem Reinheitsgebot entspricht, sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallen dürften. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind mithin nicht zu erwarten.

27.05.93

G - A

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 27. Mai 1993

021 (313) - 680 00 - Eu 5/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

ERSTE VERORDNUNG

zur Änderung der Bierverordnung Vom ...

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), die durch Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden sind, sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden jeweils das Wort "Biersteuergesetzes" durch die Worte "Vorläufigen Biergesetzes" und die Worte "§§ 16 bis 22 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz" durch die Worte "§§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes" ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Sind diesen Getränken zulassungsbedürftige Zusatzstoffe zugesetzt worden, so gilt dies jedoch nur, wenn für diese Zusatzstoffe eine Ausnahmeregelung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz getroffen worden ist."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Verkehrsbezeichnung" die Worte "oder der EWG-Nummer" eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Die Angaben sind auf Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes, bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten zusätzlich auf den Getränkearten, bei offenem Ausschank im Aushang an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Angaben können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."
4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung" durch die Worte "im Ausland" ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.
6. § 8 wird § 6; in ihm werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bierverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

BEGRÜNDUNG

Zur Umsetzung des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 12. März 1987 in der Rechtssache 178/84 zum Reinheitsgebot für Bier ist die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) erlassen worden. Sie sieht insbesondere vor, daß außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung hergestellte und nicht dem Reinheitsgebot entsprechende Getränke als Bier unter bestimmten, in § 2 näher angegebenen Voraussetzungen (z.B. Kenntlichmachung der Abweichungen vom Reinheitsgebot) in den Verkehr gebracht werden dürfen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung).

Nach Auffassung der EG-Kommission sind einige Regelungen des § 2 der Bierverordnung nicht mit Artikel 30 des EWG-Vertrages vereinbar. Durch die mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen soll den Bedenken der Kommission Rechnung getragen werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge einer evtl. Änderung von Etiketten bei eingeführtem Bier, das nicht dem Reinheitsgebot entspricht, sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallen dürften. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind mithin nicht zu erwarten.

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an Artikel 2 § 27 Nr. 1 und § 28 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a)

Die Vorschrift enthält eine im Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands am 03. Oktober 1990 gebotene redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Vorschrift des § 47a, der durch Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz eingefügt worden ist.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a)

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 3 Satz 2 folgt der Regelung des § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, wonach im Einklang mit Artikel 6 Abs. 5 Buchstabe b, 2. Spiegelstrich der Etikettierungs-Richtlinie (79/112/EWG) neben dem Klassennamen wahlweise die Verkehrsbezeichnung oder die EWG-Nummer des Zusatzstoffes angegeben werden kann.

Buchstabe b)

Die EG-Kommission hat verdeutlicht, daß sie insbesondere jegliche Verpflichtung, die nach § 2 der Bierverordnung erforderlichen Angaben in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung, in räumlicher Nähe zu ihr oder auch im gleichen Sichtfeld mit ihr anzugeben, als Verstoß gegen Artikel 30 des EWG-Vertrages ansieht. Die EG-Kommission hat ferner deutlich gemacht, daß die Art und Weise der Kenntlichmachung sich an den Anforderungen des

Artikel 11 Abs. 2 der Etikettierungs-Richtlinie orientieren muß. Der neugefaßte Absatz 4 greift deshalb die Regelung des § 3 Abs. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen geänderten Fassung auf.

Ferner wird die Verpflichtung, die nach § 2 der Bierverordnung geforderten Angaben anzubringen, bei offenem Ausschank auf den Aushang beschränkt. Dies erscheint sachgerecht, da der Aushang die Stelle ist, an der sich alle Verbraucher, die Bier im offenen Ausschank verzehren, über die Zusammensetzung des Bieres unterrichten können.

Der an Absatz 4 anzufügende Satz trägt der Bestimmung des Artikel 14 Abs. 2 der Etikettierungs-Richtlinie und hierzu vorliegender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C 369/89, ABl. der EG Nummer C 194, Seite 4 vom 25. Juli 1991) Rechnung.

Zu Nummer 4 bis 6:

Die Nummern 5 und 6 enthalten redaktionelle Anpassungen, zu Nummer 4 wird auf Nummer 2 Buchstabe a) verwiesen.

Artikel 2 und 3

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit zur Neubekanntmachung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

09.07.93**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Angaben sind:

1. auf Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes,
2. bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten und bei offenem Ausschank in Preisverzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung,

an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Angaben können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

...

Begründung:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Die Begriffe "Getränkekarte" und "Aushang" sind rechtlich nicht definiert, entsprechen inhaltlich jedoch den durch § 5 Abs. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung vorgegebenen "Preisverzeichnissen". Aus diesem Grunde ist eine Angleichung der vorliegenden Verordnung erforderlich.